

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Januar 1961

Nummer 1

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
23. 12. 1960	Verordnung über die Dienstwohnungsvergütung für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen und die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	2032	1
23. 12. 1960	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeit für die Gewährung von Zuschüssen nach § 7 des Umzugskosten gesetzes . . . . .	2032	3
6. 12. 1960	Verordnung über die Entnahme von Schmuckkreisig aus wildwachsenden Beständen der Salweide für Handelszwecke . . . . .	791	4

2032

**Verordnung  
über die Dienstwohnungsvergütung für die Beamten  
und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen  
und die Beamten der Gemeinden und  
Gemeindeverbände**

Vom 23. Dezember 1960

Auf Grund des § 23 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357) wird verordnet:

§ 1

(1) Die unentgeltliche Einräumung einer Dienstwohnung ist unzulässig.

(2) Der Geldwert einer Dienstwohnung wird dem Beamten mit einem Betrage, den die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwertes festsetzt (Dienstwohnungsvergütung), auf seine Dienstbezüge ange rechnet.

(3) Zuständig für die Feststellung der örtlichen Mietwerte und die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütungen sind:

- a) für Landesbeamte die Oberfinanzdirektionen,
- b) für Landesbeamte, denen Dienstwohnungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Verfügung ge stellt werden, und für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände die nach den Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts zuständigen Stellen.

## § 2

Der bei Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung zu berücksichtigende örtliche Mietwert der Dienstwohnung ist durch Vergleich mit den Mieten zu ermitteln, die in derselben Gemeinde für Wohnungen gezahlt werden, die nach ihrer Lage und Art und nach anderen den Mietwert beeinflussenden besonderen Umständen vergleichbar sind. Unzulässig ist es, den Mietwert auf Grund des Bauwertes oder auf Grund von Abschätzungen festzusetzen, die auf die für gleichartige und gleichwertige Wohnungen vereinbarten Mieten keine Rücksicht nehmen.

## § 3

Vor der Entscheidung über die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung ist der beteiligte Beamte zu hören. Die Entscheidung über die Höhe der Dienstwohnungsvergütung ist dem Dienstwohnungsinhaber schriftlich bekanntzugeben.

## § 4

Mit der Dienstwohnungsvergütung sind alle Leistungen abgegolten, die nach den Vorschriften über Dienstwohnungen (§ 7) dem Dienstherrn obliegen. Die Kostenbeiträge für Heizung und Warmwasserversorgung sind neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen.

## § 5

Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt (höchste Dienstwohnungsvergütung).

Tarifklasse nach dem Be- soldungsgesetz	Ortsklasse	Höchste Dienst- wohnungsver- gütung für Beamte, die den Ortszu- schlag der Stufe 1 erhalten (§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 LBesG 60)		Höchste Dienst- wohnungsver- gütung für Beamte, die den Ortszu- schlag der Stufe 2 oder einer höheren Stufe erhalten (§ 15 Abs. 2 und 3 LBesG 60)	
		1	2	3	4
I a	S	182,— DM		228,— DM	
	A	156,— DM		195,— DM	
	B	130,— DM		163,— DM	
I b	S	143,— DM		182,— DM	
	A	124,— DM		156,— DM	
	B	98,— DM		130,— DM	
II	S	104,— DM		143,— DM	
	A	91,— DM		124,— DM	
	B	72,— DM		98,— DM	
III	S	78,— DM		104,— DM	
	A	66,— DM		91,— DM	
	B	55,— DM		72,— DM	
IV	S	57,— DM		78,— DM	
	A	48,— DM		66,— DM	
	B	40,— DM		55,— DM	

§ 6

(1) Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Beamten als Dienstwohnungen zugewiesen sind.

(2) Sie dürfen nur zugewiesen werden, wenn sie im Haushaltsplan als Dienstwohnungen bezeichnet sind. Ausnahmsweise kann auch nach Feststellung des Haushaltplanes mit Wirkung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres einer Wohnung die Eigenschaft als Dienstwohnung beigelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft für Landesbeamte bei Wohnungen des Landes die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister, für die in § 1 Absatz 3 Buchstabe b) genannten Beamten die den Haushaltsplan abschließend feststellende Stelle.

§ 7

Hinsichtlich der Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen sowie der Nebenleistungen und Nebenabgaben, die vom Dienstwohnungsinhaber neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen sind, ist bis auf weiteres nach den bis zum Inkrafttreten des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 1958 geltenden Vorschriften über Reichsdienstwohnungen (Erlaß des Reichsfinanzministers vom 30. Januar 1937 — RBB S. 9 —) zu verfahren.

§ 8

Diese Verordnung gilt auch für die Richter des Landes.

§ 9

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1960

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Pütz

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Duhues

— GV. NW. 1961 S. 1.

2032

**Verordnung  
zur Änderung der Zuständigkeit für die Gewährung  
von Zuschüssen nach § 7 des Umzugskostengesetzes**

Vom 23. Dezember 1960

Auf Grund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) wird verordnet:

§ 1

In Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse werden die Zuständigkeitsgrenzen des § 7 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 wie folgt festgesetzt:

Die obersten Dienstbehörden können Zuschüsse bis 2000,— DM bewilligen. Sie sind befugt, die Gewährung von Zuschüssen bis 1200,— DM auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden zu übertragen. Zuschüsse über 2000,— DM dürfen nur mit Zustimmung des Finanzministers gezahlt werden.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1960

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Pütz

— GV. NW. 1961 S. 3.

## 791

### Verordnung über die Entnahme von Schmuckkreisig aus wildwachsenden Beständen der Salweide für Handelszwecke

Vom 6. Dezember 1960

Auf Grund des § 11 Abs. 4 der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) wird verordnet:

### § 1

Für die Zeit vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bis 31. März 1961 und vom 1. Januar bis 31. März der Jahre 1962—1965 einschließlich ist die für Handelszwecke bestimmte Entnahme von Schmuckkreisig aus wildwachsenden Beständen der Salweide (*Salix Caprea L.*) und der Handel damit untersagt.

### § 2

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 30 und 31 der Naturschutzverordnung Anwendung.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1960

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
—Oberste Naturschutzbehörde—  
Schütz

— GV. NW. 1961 S. 4.

### Einzel Preis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine seitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,50 DM.